



Covid-19: Entschädigungsansprüche gegen den Staat wegen Betriebsschließung?

Positionspapier

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschäftspartner,

die von den Gesundheitsbehörden im März 2020 angeordneten Maßnahmen haben zu einem Stillstand des öffentlichen Lebens geführt und zwingen viele Hotel-, Gastronomie- und Einzelhandelsmieter zu einer vorübergehenden Schließung ihrer Betriebe. In der Presse wird immer wieder über mögliche Entschädigungsansprüche der Hoteliers, Gastronomen und Einzelhändler gegen die Gesundheitsbehörden berichtet. Das geht so weit, dass sich einzelne Anwälte in der AGHZ mit der Aussage zitieren lassen, Entschädigungsansprüche seien unproblematisch. Diese Aussagen sind leider falsch. Die ganz herrschende Meinung in der Anwaltschaft und juristischen Literatur sieht dies anders und lehnt Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaftung ab. Wir teilen diese skeptische Haltung.

1. Kein Entschädigungsanspruch aus Infektionsschutzgesetz

§ 65 Abs. 1 IfSG enthält in der vierten Variante einen Entschädigungsanspruch für Umsatzeinbußen aufgrund von Präventionsmaßnahmen gemäß §§ 16, 17 IfSG.¹

Die von den Gesundheitsbehörden angeordneten Kontaktverbote stellen aber keine auf §§ 16 und 17 IfSG gestützte Präventionsmaßnahme dar. Stattdessen handelt es sich regelmäßig um Bekämpfungsmaßnahmen gemäß § 28 IfSG oder § 32 IfSG. Beispielsweise werden die von der Hamburger Gesundheitsbehörde am 16. und 22. März 2020 erlassenen Allgemeinverfügungen in ihrer Begründung ausschließlich auf § 28 IfSG gestützt, und die §§ 16 oder 17 IfSG werden noch nicht einmal hilfsweise erwähnt.

Damit scheiden Entschädigungsansprüche gemäß § 65 IfSG ihrem Wortlaut nach aus. Auch eine erweiterte Auslegung oder Analogie für behördliche Bekämpfungsmaßnahmen nach §§ 28, 32 IfSG hat nach unserer Ansicht keine Aussicht auf Erfolg. Die Gesetzssystematik und -geschichte sprechen dafür, dass der Anwendungsbereich des § 65 IfSG sehr eng gefasst bleiben muss.

2. Kein Entschädigungsanspruch aus Nichtstörer-Haftung

Diskutiert werden in der Anwaltschaft Entschädigungsansprüche für die Inanspruchnahme von sogenannten Nichtstörern nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder.

Es darf bereits bezweifelt werden, ob entsprechende Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts neben dem IfSG als besonderes Gefahrenabwehrrecht überhaupt Anwendung finden. Unabhängig davon hat die Gesundheitsbehörde die Hotel-, Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe als potentielle Gefahrenquellen im Rahmen ihrer auf § 28 IfSG gestützten Bekämpfungsmaßnahmen behandelt. Bei dieser Betrachtungsweise wären die Hotel-, Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe jedenfalls sogenannte Zweckveranlasser.

¹ Daneben lässt auch § 56 Abs. 1 IfSG Ansprüche wegen Verdienstaufschub zu. Dieser Anspruch betrifft aber nur Quarantänemaßnahmen gegen kranke/krankheitsverdächtige Mitarbeiter und nicht gegen Auswirkungen auf den Betrieb des Arbeitgebers.

3. Keine Entschädigung nach allgemeinem Staatshaftungsrecht

Da die beschriebenen Spezialregelungen ausscheiden, kommen noch Ansprüche aus dem allgemeinen Staatshaftungsrecht in Frage.

Es spricht vieles dafür, dass die behördlich angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig und rechtmäßig sind.² Dann kommt nur eine Entschädigung aus den gewohnheitsrechtlich anerkannten Ansprüchen aus dem sog. „enteignendem Eingriff“ bzw. dem allgemeinen Aufopferungsanspruch in Betracht. Dabei geht es um eine Entschädigung für Nebenfolgen eines an sich rechtmäßigen staatlichen Handelns, die von dem Betroffenen ein **Sonderopfer** abverlangen. Die für ein Sonderopfer erforderliche unzumutbare Belastung ist hier aber nur schwer begründbar, richten sich doch die Maßnahmen länder- und branchenübergreifend an alle, und auch die existenzbedrohenden Umsatzeinbußen sind nicht auf einzelne oder wenige Betriebe konzentriert. Es fehlt damit am Sonderopfer im Vergleich zu den Wettbewerbern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jebens Mensching-Team

² Zwar gibt es vereinzelt geäußerte Ansichten (z.B. VG München), dass die Kontaktsperre nicht als Allgemeinverfügung nach § 28 InSG erlassen werden darf, sondern nur als Rechtsverordnung gemäß § 32 InSG. Dies dürfte bei konkreten, spezifischen Betriebsuntersagungen wie für Hotels und Restaurants u.E. aber nicht greifen. Selbst bei Rechtswidrigkeit muss aber ein Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) voraussetzen, dass zumutbare Rechtsmittel eingelegt wurden; wer sich nicht gerichtlich gegen die Allgemeinverfügung wehrt, dem dürfte ein Amtshaftungsanspruch versagt sein.

Kontakt Daten

JEBENS MENSCHING

JEBENS MENSCHING PartG mbB

Großer Burstah 45 | 20457 Hamburg

T +49 (0)40 3252166-0 F +49 (0)40 3252166-66

info@jebensmenschling.com

JEBENSMENSCHING.COM